
Unterstützung für internationale Diffusionsprojekte von humoristischen Bühnenwerken

Reglement 2019

Um aktiv die Diffusion im Ausland von humoristischen Bühnenwerken, die von SSA-Mitgliedern stammen zu fördern und so an ihrer internationalen Promotion beizutragen vergibt der SSA-Kulturfonds Unterstützungsbeiträge an Produzenten oder Strukturen, die solche Werke aufführen und verbreiten. Der hierzu bereitgestellte Gesamtbetrag für das Jahr 2019 beläuft sich auf CHF 10'000.-.

Objekt und Ziel

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) vergibt insgesamt CHF 10'000.- pro Jahr an Strukturen (Theater, Festivals, Compagnien usw.), die Diffusionsprojekte entwickeln mit dem Ziel, humoristische Bühnenwerke von SSA-Mitgliedern auf internationaler Ebene durch Aufführungen und Promotionarbeit zu verbreiten.

Die betroffenen Werke müssen original sein, von lebenden Autoren stammen, die Mitglieder der SSA sind und bereits mindestens ein humoristisches Bühnenwerk, das unter professionellen Bedingungen aufgeführt wurde, vorweisen können. In Fällen von Gemeinschaftswerken müssen mindestens die Hälfte der Coautoren Mitglieder der SSA sein.

Unter humoristischem Bühnenwerk wird ein Werk vom Typ « One Man/Woman Show » verstanden (auch wenn es mehrere Protagonisten impliziert). Improvisationen sind hingegen ausgeschlossen.

Begünstigte

Die Begünstigten sind die Strukturen (Theater, Festivals, Compagnien usw.), welche dem Objekt und Ziel dieser Ausschreibung entsprechen und denen durch die *Kommission Bühne* der SSA einen Unterstützungsbeitrag zugesprochen wurde.

Gesuche

Die Einsendefristen der Unterstützungsgesuche sind der **11. Februar, 6. Mai, 19. August und 4. November 2019.**

Die durch die Strukturen eingesandten Gesuche sind in einer einzigen PDF-Datei zusammen mit dem Formular «Projektübersicht» und den auf diesem Formular angegebenen verlangten Dokumente an die Adresse kulturfonds@ssa.ch einzureichen. Unvollständige Dossiers können abgelehnt werden.



Entscheidung der Unterstützungsbeiträge

Die *Kommission Bühne* der SSA begutachtet die eingereichten Dossiers und entscheidet über die Unterstützungsbeiträge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets. Ihre Entscheidungen werden weder begründet noch können sie angefochten werden.

Die Unterstützungsbeiträge werden auf das Konto der produzierenden Struktur überwiesen, welche das internationale Diffusionsprojekt initiiert.

Die Gewährung einer Unterstützung durch die SSA impliziert, dass für das betroffene Werk Urheberrechte zu den statutarischen Bedingungen der SSA (oder ihrer lokalen Repräsentanten) entgolten werden müssen.

Die durch das unterstützte Projekt betroffenen Urheberinnen und Urheber werden ebenfalls schriftlich informiert.

Erwähnung der SSA

Die Begünstigten verpflichten sich, in Druckerzeugnissen und Werbung in Bezug auf die unterstützten Projekte folgenden Hinweis anzubringen: „**Mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)**“.

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.

Das Reglement kann jederzeit geändert werden.

Gültig ab 1. Oktober 2018.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12/14, CP 7463, CH-1002 Lausanne
T +41 21 313 44 66
kulturfonds@ssa.ch • www.ssa.ch